Richtlinien für die finanzielle Förderung von Mehrwegwindeln im Landkreis Ludwigsburg

568.0/12/23

Die AVL GmbH führt zum 01.01.2024 eine finanzielle Förderung für die Anschaffung von Mehrwegwindeln ein. Durch die Nutzung von Mehrweg- statt Einwegwindeln werden Abfälle vermieden und die Restmüllmenge im Landkreis Ludwigsburg reduziert.

<u>Förderziel</u>

Die Erstanschaffung von Stoffwindeln ist mit vergleichsweise hohen Kosten verbunden. Die Unterstützung soll Anreize für Familien setzen, Stoffwindeln zu verwenden.

<u>Förderzweck</u>

Gefördert wird die Anschaffung von Stoffwindelsystemen (z.B. Basispakete) durch einen einmaligen Windelbonus in Höhe von 100 Euro.

Förderkreis

Antragsberechtigt sind Eltern und andere Erziehungsberechtigte von Kindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres mit Hauptwohnsitz im Landkreis Ludwigsburg.

<u>Förderungsvoraussetzungen</u>

Förderfähig sind Kaufkosten für Stoffwindelsysteme aus Mehrwegkomponenten. Die Anschaffung von Hybridwindeln mit Einwegeinlagen und Zubehör wie Wickelunterlagen sind nicht förderfähig. Der Mindestbetrag der Kaufsumme muss den Förderbetrag übersteigen. Die Rechnung muss innerhalb von 6 Monaten eingereicht werden.

Antragsempfangende und Förderungsgebende

Ein Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist bei der AVL GmbH über das entsprechende Online-Formular auf der Webseite www.avl-ludwigsburg.de zu stellen.

<u>Antragsunterlagen</u>

Dem ausgefüllten Antrag ist die Rechnung über den Kauf der Stoffwindeln beizufügen.

Auszahlung des Zuschusses

Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet die AVL GmbH. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Antragsunterlagen.

Ausschluss

- Eine finanzielle Förderung von gebraucht gekauften Stoffwindeln ist ausgeschlossen
- Quittungen von Privatpersonen können nicht anerkannt werden
- Für Kinder, die vor dem 01.01.2024 geboren wurden, kann der Zuschuss nicht beantragt werden
- · Haushalte ohne Anschluss an einen Restmüllbehälter

Sonstiges

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel.

Die Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft.

